



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. IV. Schreiben der Reichs-Ständischen Gesandten an den Schwedischen General-Feld-Marschall Wrangel um Vertheilung der Armée in die assignirten 7. Reichs-Crayße.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. NB. Hierzu hat man nachgehends Herrn General-Quartiermeister noch ein Re- 1648.
Nov. giment, Böley genannt, ankündigen lassen, man weiß aber nicht, obs zu Ross oder Nov.
Fuß, und von wie viel Compagnien es sey.

N. III.

Fränckischen Crayses Repartition der Schwedischen Soldatesca.

LISTA.

Bamberg	= 6. Regiment.	} Hievon sollen 3. Regimente in Limburg wegen Speckfeldt, und 1. zu Seinsheim lo- giren, aber aus Eichstedt verpflegt werden.
Culmbach	= 6. Regiment.	
Nichstadt	= 3. Regiment.	
Dnolsbach	= 2. Regiment.	
Ampt Römshildt	= 1. Regiment.	
Schleusingen	= 2. Regiment.	
Sachsen-Altenburg und Weimar, auch Gotha und Henneberg, disseite Waldt,	= 3. Regiment.	
Nürnberg	= 9 $\frac{1}{2}$. Regiment.	
Fränckische Ritterschafft	= 14. Regiment.	
Zu Staffl Würzburg logiret der General-Stub, Artillerie und Infanterie.		

Thut: 20. Rgter und 2. Comp. zu Fuß.

N. IV.

Dickat. d. 24. Octobr. Anno 1648.
per Mogunt.

Schreiben an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangeln, die Verthei-
lung der Armée in die 7. assignirte Craysse, betreffend.

Hochgeehrter Herr Feld-Marschall!

N. IV. Ew. Excellenz haben sonder Zweifel empfangen und verlesen, was nach nun-
Der Reichs- mehr geschlossenen Frieden im Heil. Römischen Reich, und dann gefolgter Cessation
Stände aller vorhin hinc inde verübten Hostilitäten, unter dato Münster den 17. passato
Schriften an an dieselbe, wie auch wegen proportionirter Austheilung Dero unterhabenden Armée,
Wrangeln um auch leydentlicher Verpflegung derselben, und daß Ew. Excellenz geruhen wollten,
Vertheilung der Armée. sich darentwegen mit der Kayserlichen Generalität eines gewissen zu vergleichen, und
dadurch alle Ingelegenheiten in prägravirung eines Standes für dem andern zu verhü-
ten, consequenter die Venbringung der baaren Geld-Mittel zu contentirung der
Königlich-Schwedischen Miliz zu befördern, keines wegs aber dieselbe ins stecken zu
bringen, gelangen lassen, und dabey inständig begehrt und gebeten haben.

Ob wir wohl nun nicht zweiffeln, daß Ew. Excell. diesem unsern beschehenen
Suchen, als in der selbst-redenden Billigkeit fundiret, auch der dieß Orts zwischen
beiden Theilen gepflogenen Handlung, und darauf gefassten Schluß allerdings gemäß
zu deferiren, einfolgendlich die Nothdurff gebethener massen vor- und an hand zu neh-
men, von selbst geneigt seyn, und der Hoch-löblichen Cron Schweden und deren Solda-
Sechster Theil. tttt telca,

1648.
Nov.

tesca, hiebey mit unterlaufendes Interesse beobachten werden, nichts desto weniger gleichwohl, und nachdem Wir die beständige Nachricht erlanget, daß obigen allen zu wieder Ew. Excellenz sich mit Dero unterhabenden gangen Armada, in 55. und mehr Regimentern zu Ross und Fuß, in den Fränckischen, auch zum Theil in den Ober-Sächsischen Crayß gezogen, die ohne daß dato fast ausgemattete Crayß-Stände dergestalt hoch und stark beleget, daß ihnen diese Last zu tragen, wo nicht ehest remediret werde, und die delogirung erfolgen sollte, eine pur lautere impossibilität seyn wird, zu geschweigen, daß Hoch- und Wohl-ermeldte des Fränckischen Crayßes eingeseffene Fürsten und Stände nicht den geringsten Heller zu contentirung der Königlich-Schwedischen Völcker werden beytragen können, wodurch dann, massen Ew. Excellenz bey sich selbst hoch-vernünftig und leichtlich ermessen können, nichts anders, dann hoch-beschwehrlische Inconvenientien, Confusionen und Verzögerungen des Genuß des Friedens entstehen, ohne daß es in sich selbst ja billig, daß gleichwie Chur-Fürsten und Stände des Reichs des Friedens pari jure & commodo sich zu erfreuen und zu genießen haben, also auch die Last gesamter Hand getragen, keiner aber vor den andern beschwehret, und dem Heil. Reich unnüß gemachet werde.

1648.
Nov.

Hierum so ist und gelanget an Ew. Excellenz unser nochmahlig gebührend Ersuchen und Bitten, sie geruhen, dafern es wider verhoffen nicht allschon geschehen, die eheste Beordnung zu thun, damit Dero unterhabende Armée dem diß Orts gemachten Schluß gemäß, in die zur Schwedischen Miliz Satisfaktion hiebevorn destinierte Crayße, usque ad tempus ratificationis proportionabiliter ausgetheilet, die zuvor beleget und beschwerten Crayße und Stände des Reichs, dabey in Consideration gezogen, eine gewisse moderirte und leydentliche Verpflegung mit den Kayserlichen und Chur-Bayerischen verglichen, interim aber alle Exorbitantien, Einforderung der Magazin, Fortifications- und anderer Gelder eingestellt, und in Summa dergestalt alles angeordnet werde, damit die Stände des Reichs mit ihren assignirten Quotis, zu Abtragung der Schwedischen Miliz Satisfaktion beyhalten, auch alle bey diesen Frieden-Schluß interessirte Theile sich dessen ehest wirklich zu erfreuen haben mögen, und werden Ew. Excellenz, insonders aber und zu förderst der hochlöblichen Cron Schweden Generalissimus, des Herrn Pfalz-Gräffens Fürstliche Gnaden, um so viel weniger Bedencken tragen, ihre Völcker begehrter massen von einander zu legen, und zu vertheilen, angesehen an ehester Beybringung der Römisch-Kayserlichen Majestät unser allergnädigsten Herrn, noch auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs Original-Ratificationen, wegen vermittelst Göttlicher Gnaden getroffenen Frieden-Schlusses gar nicht zu zweiffeln, bevorab da allschon das verglichene ehest werckstellig zu machen, durch Anschlagung gewisser Kayserlicher Edicten von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät ernstlicher Befehl ergangen, auch an deme, daß derselben Kayserlichen Ratificationes man stündlich gewärtig, consequenter an Besthaltung des Schlusses nicht zu zweiffeln, noch vielweniger dahero bedenklich ist, die Völcker zu ihrer selbst eigenen bessern Accommodation und Erleichterung der Reichs Stände ad exemplum der Römisch-Kayserlichen Majestät welche die ihrige allschon hin- und wieder in dero Erb-Königreich und Lande verlegt, und gleich wie sie einige fernere Feindseligkeit ihres theils gegen der hochlöblichen Cron Schweden Kriegs-Völckern verüben zu lassen, nicht gedencken, also sich auch zu ihre eines gleichmäßigen versehen, darum wir dann nochmahls bitten, und Ew. Excell. Gott. Münster den 3. Decemb. Ao. 1648.

Des Heiligen Reichs Churfürsten und
Stände nacher Münster und Osna-
brück verordnete Räte, Botschafft-
ten und Gesandten.

§. XVII.